

INHALT

SEITE

- | | |
|--|----|
| 42. Widerspruchsrecht für
Melderegisterauskünfte in
besonderen Fällen | 89 |
| 43. Öffentliche Auslegung des Ent-
wurfs des Bebauungsplans Unna
Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Ände-
rung | 91 |

42.

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad
 - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
 - Vor- und Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Tag und Art des Jubiläums
 Als Jubiläen gelten:
 - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
 - das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.

4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine

Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise. Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 08.06.2009
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. KrStUN 18-42/ 02. Juli 2009

43.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Westen	von der östlichen Grenze der Iserlohner Straße,
im Norden	von der südlichen Grenze der Lönsstraße,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 437 und 438, Flur 21, Gemarkung Unna,
im Süden	von der südlichen Grenze der Flurstücke 438, 433, 432 und 193 alle Flur 21, Gemarkung Unna.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung, inkl. Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

09.07.2009 bis einschließlich 20.08.2009

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ 5. Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 01.07.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

